

Synopse zum NÖ Kindergartengesetz 2006, 1. Novelle

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.12.2007
zu Ltg.-1032/K-4/2-2007
Sch-Ausschuss

Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Allgemeine Förderung

Seitens der Abteilung Allgemeine Förderung besteht gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand.

Wirtschaftskammer NÖ:

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer NÖ besteht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf kein Einwand.
Die Möglichkeit, Kinder bereits ab dem 2,5 Lebensjahr im Kindergarten unterbringen zu können, ist sicher im Interesse der in der Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf des NÖ Kindergartengesetzes 2006 wie folgt Stellung:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung zum NÖ Kindergartengesetz 2006 keinen Einwand.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Entwurf einer Novelle des NÖ Kindergartengesetzes erlauben wir uns mitzuteilen, dass dagegen aus Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da den Gemeinden aus dem Schul- und Kindergartenfonds und einer neu zu schaffenden Landes-Finanzsonderaktion umfangreiche Mittel in Aussicht gestellt wurden, die eine Realisierung der absolut begrüßenswerten Öffnung der Kindergärten für zweieinhalbjährige Kinder auch tatsächlich möglich machen sollte.

Österreichischer Städtebund:

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Generell wird festgehalten, dass – wie sich insbesondere auch aufgrund einer von der Landesgruppe zusätzlich durchgeführten Umfrage ergeben hat – die **Mitgliedsgemeinden durch die geplante Gesetzesänderung teilweise mit erheblichen finanziellen Mehrkosten belastet werden.** Diese resultieren einerseits aus der Errichtung von zusätzlichen Kindergärten oder zusätzlichen Gruppen als auch durch die damit verbundenen künftigen laufenden Mehrkosten für Betrieb und Personal.

Nachstehend werden die Stellungnahmen der Stadtgemeinden Amstetten, Gänserndorf, Hainburg, Schwechat, der Landeshauptstadt St. Pölten und der Statutarstadt Wiener Neustadt übermittelt:

Stadtgemeinde Amstetten:

Zur geplanten Novelle wird generell angemerkt, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen (Aufnahme von Kindern ab 2,5 Jahre) **die Gemeinden vor schwer bewältigbare finanzielle und organisatorische Probleme gestellt werden**. Es kann weder exakt abgeschätzt werden, ob bzw. in welchem Umfang das zusätzliche Angebot von den Eltern angenommen wird. Rechnet man mit einem sehr großen Zuspruch von Anfang an, ergeben sich für die Stadtgemeinde Amstetten budgetäre Mehrbelastungen, die bereits in der Stellungnahme vom 23. Oktober 2007 festgehalten wurden und diesem Mail nochmals angefügt sind.

Selbst wenn im Kindergartenjahr 2008/09 noch keine Vollauslastung gegeben sein sollte, kann mit einer raschen Zunahme der Kinderanzahl in den Folgejahren gerechnet werden. Dies bedeutet, dass sehr rasch die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Selbst wenn in diesem Fall zunächst mit Provisorien ("Containerlösung") gearbeitet werden kann, sind die damit verbundenen Kosten sehr hoch.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Gänserndorf:

Derzeit beträgt die Förderung des Landes NÖ. 20 % der Baukosten. Das Grundstück wird nicht gefördert. Anerkannt wird überdies nur das Notwendigste: kleine Küche, kleine Garderoben und Nebenräume etc. Beim viergruppigen Kindergarten Hafergrubenweg, der rund 2,2 Mio Euro kosten wird, beträgt die Förderung lediglich € 275.000,-, das sind nur ca. 12,5 % der Gesamtkosten dieses Kindergartens. Hier sollten die förderbaren Flächen der Realität angepasst werden (z.B. dass in einem modernen, kinder- und umweltfreundlichen Kindergarten auch eine ordentliche Küche sein und daher auch gefördert werden sollte – nicht nur eine kleine „Teeküche“ mit 10 m²- und dass auch zusätzliche Ausgaben für eine verbesserte Wärmedämmung bzw. umweltfreundliche Heizung gefördert werden sollten).

Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat:

Die Stadtgemeinde Schwechat verfügt derzeit über 435 Kindergartenplätze, die nahezu ausgelastet sind.

Wenn wir davon ausgehen, dass wir durch die Aufnahme der 2 1/2 - 3 Jährigen etwa 120 zusätzliche Köpfe haben werden (wenn wir als Berechnungsbasis 50% der 2 1/2 - 3 Jährigen nehmen; bei den 3-6 jährigen sind es in Schwechat ca. 75%)

Durch die niedrigere Anzahl der Kinder in der Gruppe rechnen wir mit mind. 6 zusätzlichen Gruppen (Basis 20/Gruppe).

Durch die Aufteilung der Kinder auf verschiedene Gruppen, wird die benötigte Gruppenzahl sicherlich noch höher steigen.

Personalmäßig muss im Helferinnenbereich mit mindestens 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) (Kosten: 1 VZÄ = ca € 24.000,- pro Jahr) gerechnet werden also mit mindestens € 144.000,- pro Jahr.

Die Baukosten und Betriebskosten sind aufgrund der kurzen Begutachtungszeit nicht seriös kalkulierbar. 1-2 Gruppen können in bestehende Häuser integriert werden und werden sich vermutlich mit insgesamt ca. € 60.000,- an Adaptierungskosten zu Buche schlagen. Die Kosten für den Neu- oder Zubau von Gruppen ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Stellungnahme der Landeshauptstadt St. Pölten:

Grundsätzlich gibt die vorgesehene Novellierung des Gesetzes den Gemeinden verstärkt die Möglichkeit, bereits Kindern ab 2 ½ Jahren aufzunehmen. **Da für die Gemeinden jedoch ein großer finanzieller Aufwand bei der Errichtung und insbesondere in weiterer Folge bei den laufenden Betriebskosten gegeben ist** (St. Pölten: ca. 14 zusätzliche Gruppen bedeuten jährlich € 700.000,-- laufender Mehraufwand!) sind folgende Fragen zu klären:

1. Die vom Land anerkannten Normkosten für Kindergartenneubauten entsprechen in der Stadt St. Pölten nicht den tatsächlichen Kosten. In der Praxis sind unsere Preise (trotz Ausschreibungen) wesentlich höher! Es wäre daher wichtig, dass bei größeren Städten die tatsächlichen Kosten anerkannt und gefördert werden.
2. In den Bestimmungen zur Förderung von Schul- und Kindergartenneubauten wird der Darlehenszuschuss an die Finanzkraft der Gemeinden gebunden. Da aber vor allem große Gemeinden den Bedarf an zusätzlichen Kindergartengruppen aufweisen und im Regelfall durch die bessere Finanzkraft eine schlechtere Förderung erhalten, wäre diese Bestimmung in der Form zu novellieren, dass die Finanzkraft der Gemeinde kein Kriterium für eine Darlehensförderung darstellt. Darüber hinaus könnte auch eine Bestimmung geschaffen werden, dass bei einer bestimmten Anzahl an neu zu schaffenden Gruppen (ab 3, 5?) eine Zusatzförderung geschaffen wird (Aufhebung der Bestimmung über die Finanzkraft? sonstige Zuschüsse?)
3. Da seitens des Landes die Aufnahme 2,5-Jähriger in den Kindergarten beworben und gefördert wird, wäre sicherzustellen, dass Gemeinden, die nun umgehend auf diesen Bedarf reagieren und Baumaßnahmen setzen, die vorgesehene verbesserte Förderung ab sofort erhalten.
4. Trotz Bemühens der Gemeinden, zusätzliche Kindergartenplätze zu schaffen, ist in Frage zu stellen, ob mit dem beabsichtigten Auslaufen der Bewilligung zur Überschreitung der Gruppenhöchstzahl (28 statt 25) ab September 2010 tatsächlich das Auslangen gefunden werden kann. Es sollte sichergestellt werden, dass bei weiterhin gegebenem Bedarf eine längerfristige Überschreitung der Gruppenhöchstzahl möglich ist.

Stellungnahme der Statutarstadt Wr. Neustadt:

Grundsätzlich wird zum NÖ Kindergartengesetz festgehalten, dass es aus Sicht des Kindergartenerhalters am sinnvollsten wäre, für dreijährige und 2 ½ jährige Kinder die gleichen Rahmenbedingungen zu schaffen: Höchstgrenze 25 Kinder, zwei Kindergartenpädagoginnen pro Gruppe und eine Kinderbetreuerin, um optimale Voraussetzungen für die Kleinkinder (Erfüllung der unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen in den verschiedenen Altersstufen von 2 ½ bis 6 Lebensjahren) zu schaffen, da unterschiedliche Rahmenbedingungen, die tatsächliche Aufnahme der Kindergartenkinder gereiht nach dem Alter in der Praxis erschweren.

Seitens der Erziehungsberechtigten wurde bereits bei der Einschreibung vielfach die Sorge geäußert, dass bei der Aufnahme den 2 ½ Jährigen gegenüber den 3 Jährigen der Vorzug gegeben werden könnte. Tatsächlich erfahren die beiden Altersgruppen keine gleiche Behandlung, durch die Beschränkung der Kinderzahl bei Aufnahme von 2 ½ Jährigen kann in Ballungszentren der Fall eintreten, dass auf Grund der mindestens gleichbleibenden – wenn nicht sogar steigenden Kinderzahlen – 3 Jährige bei der Aufnahme auf der Strecke bleiben.

Diese Problematik hat der Kindergartenerhalter vor Ort zu lösen, was ihn da oder dort vor die Tatsache stellt, dass er nunmehr faktisch für alle 3 Jährigen einen Kindergartenplatz anzubieten hat, wenn er auch 2 ½ Jährige in den Kindergarten aufnimmt.

Nicht hilfreich ist in diesem Fall die frühzeitige Einschreibung der Kinder bereits im Oktober, womit mit einer Vielzahl nicht einschätzbarer Nachmeldungen zu rechnen ist, die eine Planung in der nur äußerst kurzen Zeit bis September 2008 höchst schwierig gestalten.

Die Stadt Wiener Neustadt geht von einem Mehrbedarf von 10 Gruppen aus, was bei einer Maximalförderung von 72 % durch das Land der Stadt einen Restanteil von ca. EUR 120.000,-- bis EUR 140.000,-- an Kosten verursacht. Die zusätzlichen Personalkosten sind dabei noch nicht miteingerechnet.

Die derzeitige Förderung für eine Kindergartenbetreuerin beträgt EUR 3.997,-- pro Jahr, der Stadt entstehen aber Personalkosten in der Gesamthöhe von EUR 26.000,- - pro Jahr. Damit ist für jede zusätzlich zu errichtenden Kindergartengruppe trotz der künftig relativ hohen Förderungen mit Folgekosten zwischen EUR 40.000,-- und 50.000,-- zu rechnen, die zur Gänze der Stadt verbleiben.

Überhaupt erscheint die Planungsphase nach Beschlussfassung des Gesetzes am 13.12.2007 für äußerst knapp bemessen.

An sich ist die künftige Förderung auch für Container zwar zu begrüßen, doch verursacht die kurzfristige Umsetzung bis September 2008 dadurch auch unnötige Kosten, da der Hauptanteil des Mehrbedarfes nur durch Container abgedeckt werden kann, die aber auf Grund ihrer beschränkten Haltbarkeit innerhalb weniger Jahre durch Neu- bzw. Zubauten zu ersetzen sind, die abermals Kosten verursachen.

Es wird daher angeregt, den Gültigkeitsbeginn dieses Gesetzes auf September 2009 zu verschieben. **Außerdem soll das Land die durch diesen Gesetzesentwurf entstehenden Kosten zur Gänze übernehmen.**

Zusicherung von LR Mag. Johanna Mikl-Leitner gegenüber Landesgruppenobmann Bürgermeister Mag. Matthias Stadler beim Folgegespräch am 25. Oktober 2007, ab 1. Jänner 2008 den Einheitsbemessungssatz um 9 % zu erhöhen.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes bedankt sich abschließend nochmals für die mit Frau Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner geführten Verhandlungen und insbesondere für die **Zusicherung, ab 1. Jänner 2008 den Einheitsbemessungssatz, der für den Schul- und Kindergartenbau Anwendung findet, um 9 % zu erhöhen!**

Die Stadtgemeinde Amstetten teilt zu Ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2007 mit, dass als Konsequenz für die vom Land NÖ geplante Alterserweiterung in den Kindergärten Amstetten vorraussichtlich wie folgt betroffen sein wird:
Zahl der Kinder im Gemeindegebiet von Amstetten, die bis zum 1. September 2008 das 2,5. Lebensjahr erreichen à 109 Kinder

Diese Kinder würden in den neuen Altersgruppen (Höchstzahl 12 Kinder) – 10 zusätzliche Gruppen, in Altersgruppen mit 2. Kinderbetreuerin (Höchstzahl 16 Kinder) – 7 zusätzliche Gruppen bedeuten.

Eine genauere Berechnung aufgrund der ausscheidenden Kinder und der einsteigenden Kinder kann erst nach KG-Einschreibung Ende Jänner 2008 angestellt werden.

Bezüglich Baukosten werden die voraussichtlichen Baukosten des zur Zeit im Bau befindlichen Kindergartens Eggersdorf (3-gruppiger KG) herangezogen:

	€ 1.250.000,-- ohne Einrichtung und ohne Gartengestaltung sowie ohne Grund- und Anschließungskosten
abzüglich Landesförderung	€ 174.000,--
abzüglich Zinszuschuss	€ 80.000,--
	€ 996.000,-- : 3 Gruppen = € 332.000,-- pro Gruppe

Die Betriebskosten für 1 Jahr (2005) betragen für 30 Gruppen: € 1.382.019

Betriebskosten pro Jahr / pro Gruppe: € 46.067,30

Personalkosten für angenommen 10 zusätzliche Gruppen:

5 Kinderbetreuerinnen (40 Wochenstunden) pro Jahr	€ 131.233,90
5 Kinderbetreuerinnen (20 Wochenstunden) pro Jahr	€ 63.709,80
	€ 194.943,70 : 10

= € 19.494,37

Durchschnittliche Personalkosten von € 19.494,37 pro Jahr / pro Gruppe

Die tatsächlichen Auswirkungen können erst nach erfolgter Kindergarteneinschreibung erfasst werden. Außerdem ist damit zu rechnen, dass im ersten Jahr des In-Kraft-Tretens der Gesetzesnovelle das Angebot noch nicht von so vielen Kindern in Anspruch genommen wird. Es ist aber mit einer raschen Steigerung in den Folgejahren zu rechnen. (vergleichbar mit den Steigerungen in der Nachmittagsbetreuung).

Österreichischer Städtebund:

In Ergänzung zur bereits mit Schreiben vom 16.11.2007 übermittelten Stellungnahme der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum NÖ Kindergartengesetz 2006 wird beiliegend die heute bei der Landesgruppe Niederösterreich eingelangte **Stellungnahme der Stadtgemeinde Tulln** mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt.

Weiters wird bekannt gegeben, dass die **Marktgemeinde Vösendorf** durch die geplante Gesetzesänderung mit einem **erheblichen finanziellen Mehraufwand zu rechnen hat, der derzeit budgetär nicht gedeckt werden kann**. Nach den bisherigen Schätzungen wird in Vösendorf die Errichtung eines eigenen Kindergartens mit voraussichtlich vier Gruppen erforderlich werden.

Weiters werden nachstehend folgende Anregungen von zwei Mitgliedsgemeinden weitergeleitet:

Marktgemeinde Ober-Grafendorf:

Zum Problem kann auf Sicht die starke Reduktion der Gruppengrößen werden, sobald in der Gruppe Zweieinhalbjährige sind. Hier müsste jedenfalls bei den gesetzlichen Bestimmungen mehr Flexibilität zugelassen werden. Verschärft wird diese Situation noch durch Integration von verhaltensauffälligen Kindern, weil das in der Regel wiederum zur Reduktion von Gruppengrößen führt.

Stadtgemeinde Schrems:

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine vermehrte Aufnahme von 2,5-Jährigen in den NÖ Landeskindergärten in direkter Konkurrenz zu dem in der Stadtgemeinde Schrems etablierten und für berufstätige Eltern wichtigen Kinderhaus der NÖ Volkshilfe steht.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes betreffend die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und erlaubt sich unter Einbeziehung der Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes zusammenfassend für den Bund folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Es wird weiters angeregt, von der Verwendung des Begriffes „Volksschulkinder“ und der vorgesehenen Differenzierung zwischen Kindergartenkindern und Volksschulkindern im Hinblick auf die geltenden Regelungen des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, Abstand zu nehmen. Die Verwendung dieser Begrifflichkeit dürfte auf die Rechtslage des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 768/1996 zurückgehen, wonach gemäß des damaligen § 14 Abs. 2 schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif waren und im Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe wohnten, vom Besuch der ersten Schulstufe zurückzustellen waren, sofern die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind nicht für die Aufnahme in die Vorschulstufe angemeldet haben. Die Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch wurde mit Wirkung vom 31. August 1999 durch die Novelle BGBl. I Nr. 134/1998 aufgehoben.

Nach der derzeitigen Rechtslage hat die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, in der Vorschulstufe zu erfolgen. Ein weiterer Kindergartenbesuch kommt nach der derzeit geltenden Rechtslage nur für Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind (diese könnten ohnedies weiterhin den Kindergarten besuchen), auf Ansuchen ihrer Erziehungsberechtigten jedoch vorzeitig die Volksschule besucht haben und sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe herausgestellt hat, dass die Schulreife oder die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz doch nicht gegeben ist, in Betracht.

Die Bestimmung des § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985, deren Neufassung mit 1. September 2006 in Kraft getreten ist, sieht demgegenüber das Rechtsinstitut der Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch vor, sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung führen würde. Die Neufassung des § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985 vollzieht einen Paradigmenwechsel, als es sich nun nicht

*mehr um eine Befreiung von der Schulpflicht, sondern um eine Befreiung vom Besuch des Unterrichtes in der Schule handelt.
Im Übrigen besteht kein Anlass für Bemerkungen.*

Landesamtsdirektion Verfassungsdienst:

Anlässlich der Lektüre des NÖ Kindergartengesetzes 2006 aufgrund der vorliegenden Novelle fiel auf, dass in § 27 Abs. 1 leg. cit. Volksschulkinder, die in den Kindergarten aufgenommen wurden, nicht erwähnt sind.

Anmerkung: befolgt:

Die Erläuterungen sollten gemäß Punkt 4.4 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 in einen Allgemeinen und Besonderen Teil gegliedert werden.

Anmerkung: befolgt:

Gleichbehandlungsbeauftragte:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird keine Stellungnahme abgegeben.

Luzia Lenz:

Ich bin seit mehr als dreißig Jahren Kindergartenpädagogin in einem NÖ Landeskindergarten.

Betroffen muß ich die geplanten Änderungen des erst neu geschaffenen Kindergartengesetzes zur Kenntnis nehmen. Im besonderen sind es zwei Punkte, die der pädagogischen Qualität des Bildungsauftrages des Kindergartens nicht gerecht werden können.

Zum Ersten:

Die Gruppengröße 5 2,5 bis 3 jährige Kinder in einer KDG-Gruppe bei einer Höchstzahl von 19, bzw. 4 2,5 bis 3 jährige Kinder in einer KDG-Gruppe bei einer Höchstzahl von 20 Kindern entspricht nicht den Bedürfnissen dieser Altersgruppe, weder im emotionalen, sozialen noch im physischen Entwicklungsbereich.

Wo bleibt der Aspekt des Projektes 2007 zu mehr Bildungsqualität im Kindergarten? Mit diesem vorgesehenen Schlüssel wird dieses Ziel wohl nicht erreicht.

Zum Zweiten:

Die beabsichtigte Einrichtung bis zu achtgruppigen Kindergärten mag bei ökonomischer Betrachtung aller Betriebskosten ein vordringliches Ziel sein, für das Kindergartenpersonal und die Kinder kommt es quasi zu einer Industrialisierung der Betreuungsabläufe, zu mehr Stress und mehr Lärm. Dies kann nicht unser gemeinsames Ziel sein.

Ich ersuche Sie, vor Beschlussfassung der Novelle zum KDG-Gesetz, diese Punkte einer nochmaligen Diskussion und Bearbeitung zuzuführen.

Brigitte Künstle-Schönhofer:

*Sehr geehrte Politikerinnen u. Politiker, liebe Beamte der Landesregierung!
Kleinstkinder in den Kindergarten ?*

Meine Meinung dazu bzw. Stellungnahme trifft es im Artikel von Frau Waltraud Hirner im dieswöchigen Mostviertelbazar zu 100 %.

Ursula Koch:

mit großer bestürzung habe ich die ausverhandelten rahmenbedingungen für diese gesetzesänderung vernommen!

die kindergartenpädagoginnen sind eine sehr geduldige und "brave", sowie kreative berufsgruppe, die in den letzten jahren viele zusätzliche belastungen auf sich genommen hat. "es wird schon irgendwie gehen" ist ein ausspruch, den ich schon zur genüge gehört habe!

diese neuerliche veränderung allerdings gefährdet die gesunde entwicklung unserer kleinsten massiv! der emotionale stress, der lärmpegel, die schon jetzt aufgrund von personeller unterbesetzung in der betreuung der kinder im kindergartenalter lässt aussagen wie "keiner hat mich lieb = keiner hat wirklich zeit für mich" immer öfter hören.

im vergleich zu früher brauchen die kinder viel mehr einzelbeteuung, zuwendung und förderung, weil sich auch die situation in den familien geändert hat. sollen solche entwicklungen nicht viel mehr ausschlaggebend für änderungen im kindergartenwesen sein denn gesellschaftspolitische?

dass für kinder zwischen dem ende der karenzzeit und dem eintritt in den kindergarten eine betreuungsmöglichkeit geschaffen wird, finde ich sehr positiv. allerdings müssen die rahmenbedingungen mit sehr feinem gespür und unter rücksichtnahme auf die bedürfnisse der jeweiligen altersgruppe vorgenommen werden!

diesen rechnung zu tragen ist voraussetzung, dass das personal im kindergarten die verantwortung ohne mulmiges gefühl übernehmen kann und nicht angst haben muss, der aufsichtspflicht nicht nachkommen zu können.

zu viele fragen türmen sich bei der derzeitigen fassung auf! wenn das gesetz in dieser fassung bleibt, ist gefahr in verzug!

den eltern wird glauben gemacht, dass ihr kind mit 2 1/2 im kindergarten besser aufgehoben ist als daheim - das finde ich nicht richtig!

ich wünsche mir, dass bei den weiteren überlegungen und evaluierungen das kind mit seinen bedürfnissen auch in zukunft im mittelpunkt steht!!!

wenn in diesem alter eine gesunde entwicklung ermöglicht wird, spart man sich später möglicherweise teure förderungsprogramme...

Dorothea Huber:

Nachdem ich den Bericht des Charlotte Bühler Institutes - Dimensionen pädagogischer Qualität in Kindergärten-gelesen habe,wünsche ich mir, dass das jede, für die Neuerungen verantwortliche Person auch tut! Es wird differenziert dargestellt, welche Rahmenbedingungen ein Kindergarten braucht, der Bildungskindergarten sein soll. Der neue Entwurf bringt, falls er in der geplanten Form umgesetzt wird, Verschlechterungen mit sich. Die Institution Kindergarten wird in NÖ an Qualität verlieren- vor allem für die Kinder- wenn sich die Rahmenbedingungen in der geplanten Weise verändern. Ich hoffe, dass die verantwortlichen Politiker internationale Forschungsergebnisse eines anerkannten Österreichischen Institutes nicht außer Acht lassen und sich Beratung für die Veränderung einholen.

Ich gehe davon aus, dass es den Bedarf für die Betreuung der 2,5 jährigen gibt, und verstehe, dass Familien, die diese Betreuungsform wünschen unterstützt werden.

Auch für Alleinerzieherinnen wird es unterstützend sein. Die Schaffung von zusätzlichen Gruppen ist positiv.

Die Rahmenbedingungen müssen den Bedürfnissen der 2,5jährigen angepaßt sein. Es wird stark von den Durchführungsbestimmungen abhängen, ob die derzeitige Bildungs und Betreuungsqualität erhalten bleiben kann.

Fünf Kinder unter drei Jahren in einer Gruppe unterzubringen sehe ich als Gefährdung der Qualität der Bildungsarbeit. Es ist kaum möglich, so viele verschiedene Bedürfnisse optimal zu befriedigen. Bei drei Kindern unter drei Jahren halte ich persönlich es für möglich. Es geht nicht nur um Versorgungshandlungen an den Kindern, sondern um qualitativvolles, pädagogisches Handeln. Das muss möglich bleiben, um dem Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Der Kindergarten ist eine hochwertige Bildungsstätte und soll nicht durch Überforderung seine Möglichkeiten verlieren.

Die Sensibilität des Kindes und seine Entwicklungsmöglichkeiten sind im Kindergartenalter sehr hoch. Kinder unter drei Jahren brauchen sehr viel intensive Zuwendung. Schon die Eingewöhnungsphase fordert von allen Beteiligten viel Fingerspitzengefühl, päd. richtiges Vorgehen und guten Kontakt zu den Eltern, um Vertrauen zur Institution aufzubauen. Zu Beachten ist, dass die Qualität der Betreuung und Bildung nur gesichert bleiben kann, wenn die Pädagoginnen und die Betreuerinnen einen Rahmen vorfinden, der entspanntes agieren mit den Kindern, zu deren Wohl!! ermöglicht.

Wenn Gruppen nur für junge Kinder(2,5-3J.) geschaffen werden ist es unumgänglich, Fachleute aus dem Gebiet der Pädagogik und Entwicklungspsychologie mit einzubinden, um eine verantwortbare Form zu finden! Der Betreuerschlüssel ist im Entwurf zu niedrig. Es sollte eine zweite Pädagogin in der Gruppe sein!

Positiv ist die Senkung der Anzahl der Schulkinder!

Die vorgesehenen Leiterinnenstunden für die größeren Kindergärten sind auf keinen Fall ausreichend. Der administrative Aufwand hat sich massiv erhöht. So sind Rahmenbedingungen wie Integration, Migranten, Buskinder(am Land) in großen Teams eine Herausforderung, die auch Zeit braucht. Allein die Vernetzungen im größeren Team sind so viel höher, dass eine positive Teamkommunikation nicht gegeben sein kann, wenn keine Zeit ist, die Teamarbeit zu konzipieren.

Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern sollten herangezogen werden.

Erfahrungswerte der Pädagoginnen, die täglich Basisarbeit leisten und Profis in der Kinderarbeit sind, sollten maßgeblich mit einfließen.

Kinder sind Wesen, die von den Erwachsenen und der Gesellschaft abhängig sind, von dem Stellenwert, der dieser frühen Kinderzeit gegeben wird hängen die Entwicklungschancen einer Gesellschaft mit ab.

Diese jungen Kinder können nicht für sich selbst sprechen. Deshalb müssen die Verantwortlichen wahrnehmen, um welche sensible Zeit der Kindheit es sich hier handelt! Es kann nicht allein der politische Wille ausschlaggebend sein, in welcher Form das Gesetz zum Nutzen aller Beteiligten formuliert wird. Eine weitsichtige und kluge Politik nimmt Rücksicht auf den Menschen und seine, auch auf lange Sicht gesehene, positive Entwicklung. Das ist beim Kind umso wichtiger! Kindergarten soll nicht eine Institution werden, die im Grunde nur mehr dazu da ist, den Erwerb der Eltern zu ermöglichen.

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Artikel I

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 40 das Wort "Richtlinie" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt.
2. Im § 2 Z. 1 wird die Wortfolge "grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr" durch die Wortfolge "frühestens vom vollendeten 2,5. Lebensjahr " ersetzt.

Landesamtsdirektion Verfassungsdienst:

Im § 2 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 sollte der neue Begriff „Provisorium“ (vgl. Z. 10) definiert werden.

Anmerkung: befolgt

3. Im § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Mit Genehmigung der Landesregierung kann ein Kindergarten auf bis zu 8 Gruppen erweitert werden."
4. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Zahl "14" durch die Zahl "12" ersetzt, der zweite bis vierte Satz entfallen.

Abteilung Finanzen:

Zu Artikel I Z 4 wird angemerkt, dass durch die Absenkung der Eröffnungszahl einer Kindergartengruppe von 14 Kinder auf 12 Kinder zusätzliche Kosten für das Land Niederösterreich zu erwarten sind, die nicht ausdrücklich in der Kostendarstellung angeführt wurden und daher seitens der Abteilung Finanzen schwer abschätzbar sind.

5. Im § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
"(2a) Aus besonderen Gründen darf der Kindergartenerhalter mit Genehmigung der Landesregierung die Höchstzahl (nach Abs. 2) um höchstens 3 überschreiten, wenn die räumlichen Verhältnisse ausreichen und die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Kinder in einem anderen Kindergarten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht aufgenommen

werden können."

6. § 4 Abs. 4 entfällt. Im § 4 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

§ 4 Abs. 3 (neu) und 4 (neu) lauten:

"(3) Werden bis zu vier Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in der Kindergartengruppe betreut, beträgt die Höchstzahl 20, bei fünf Kindern dieser Altersgruppe beträgt die Höchstzahl 19. In einem mehrgruppigen Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Ergibt sich dadurch, dass Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nicht in den Kindergarten aufgenommen werden können oder eine zusätzliche Kindergartengruppe eröffnet werden müsste, dann darf die Aufteilung von Kindern von 2,5 bis 3 Jahren auf mehrere Gruppen nur so erfolgen, dass jeweils die zulässige Höchstzahl der Kinder von 2,5 bis 3 Jahren in einer Kindergartengruppe erreicht wird.

(4) Im Kindergarten können Kinder von 2,5 bis 3 Jahren auch in einer eigenen Kindergartengruppe mit mindestens 12 Kindern zusammengefasst werden, wobei jedenfalls 6 Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren sein müssen. Ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren ist jedenfalls eine weitere Kinderbetreuerin/ ein weiterer Kinderbetreuer einzusetzen. Die Höchstzahl beträgt 16, wobei die Kinder das gesamte Kindergartenjahr in dieser Kindergartengruppe verbleiben dürfen. Fällt die Anzahl der Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren unter 6, kann Abs. 3 angewendet werden."

Österreichischer Städtebund:

Stadtgemeinde Amstetten:

ad § 4 Abs 2a, 3 und 4 (neu): Für die erforderlichen Um-, Aus-, Zu- und Neubauten wäre eine generelle, prozentuelle Anhebung des Fördersockelbetrages aus dem Schul- und Kindergartenfonds von derzeit 20 % auf 50 % wünschenswert, um die Belastungen für die Gemeinden zu reduzieren; und zwar unabhängig von der geplanten Landesfördersonderaktion.

In § 4 Abs. 3 sollte die Höchstzahl 20 durch Höchstzahl 22 bei bis zu vier Kinder von 2,5 bis 3 Jahren bzw. 21 bei fünf Kindern geändert werden.

Anmerkung: In den Richtlinien des NÖ Schul- und Kindergartenfonds vorgesehen.

ad § 4 Abs 4 (neu) und Abs 6: *Rechtlich wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass bei Erreichen der Altersgrenze von drei Jahren die Gruppengröße entsprechend angepasst werden kann bzw. auch ein Gruppenwechsel in Frage kommt, doch sollten solche Veränderungen aus pädagogischen Gründen nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden. Erfahrungsgemäß gehen auch die Wünsche der Eltern in die Richtung, ihre Kinder während der gesamten Zeit des Kindergartenbesuches im selben Haus untergebracht zu wissen.*

7. Im § 5 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ab einer fünften Kindergartengruppe ist im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von 20 Stunden einzusetzen."

Zentralpersonalvertretung:

Die Zentralpersonalvertretung nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung und ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge:

1. Zu Ziffer 7. § 5 Abs. 2:

Wir ersuchen um folgende Abänderung:

"Ab einer fünften Kindergartengruppe ist im Kindergarten eine weitere Kindergartenpädagogin/ ein weiterer Kindergartenpädagoge mit einer Wochendienstzeit von **mindestens** 20 Stunden einzusetzen."

Begründung:

Die Flexible Vorgabe ist für die Personalbewirtschaftung notwendig, damit der Rahmen auch an die Gegebenheiten angepasst werden kann. Wir gehen davon aus, dass dieser vorgeschlagene Rahmen vielleicht im 5gruppigen aber sicher nicht in größeren Kindergärten ausreichen wird. Das Ziel der Entlastung der Leiterin ist aus unserer Sicht die Entlastung von der konkreten Gruppenführung in der Bildungszeit. Denn in dieser Zeit kann den pädagogischen Ansprüchen der Gruppenführung und den organisatorischen und administrativen Vorgaben am wenigsten entsprochen werden.

Anmerkung: Hier sollen die Erfordernisse, die sich aus der Praxis ergeben beobachtet werden.

8. Im § 7 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 40 Z. 2) und Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 40 Z. 3) sind Personen nach Abs. 2

gleichgestellt."

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Mit der vorgenommenen Auslegung des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG werden die aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen von (ihr Freizügigkeitsrecht ausübenden) Unionsbürgern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit in das System der Diplomanerkennung einbezogen. Damit wird der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Anerkennung Berufsqualifikationen), der gemäß Art. 2 der Richtlinie explizit auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beschränkt ist, auf deren drittstaatsangehörige Familienangehörige ausgeweitet. Die Frage, ob es die Richtlinie 2004/38/EG drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers ermöglicht, sich auf die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Anerkennung von Diplomen zu berufen, ist derzeit Gegenstand eines französischen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-229/07, Mayeur).

Ausgehend davon, dass die Diplomanerkennungsrichtlinien nicht anwendbar sind, richtet sich die Frage des Vorlagegerichts darauf, ob sich aus Art. 23 der Richtlinie, wonach aufenthaltsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt sind, im betreffenden Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer (oder als Selbstständiger) aufzunehmen, eine Verpflichtung zur Diplomanerkennung in Form einer vergleichenden Berücksichtigung des Diploms mit den nach den eigenen Rechtsvorschriften geforderten Qualifikationen ergibt. Die Frage, ob sich aus Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie eine Verpflichtung zur Anerkennung bzw. Berücksichtigung von Diplomen drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Unionsbürgern ergibt, spricht das Vorlagegericht nicht an.

Das allfällige Bestehen einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern in das System der Diplomanerkennung und die Klärung der diesbezüglichen Rechtsgrundlage wird daher wohl erst durch das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-229/07, Mayeur, näher geklärt werden.

9. Im § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In Ausnahmefällen kann von Abs. 1 abgegangen werden, sofern dennoch die Aufgaben des § 3 erreicht werden."

10. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort "Kindergärten" die Wortfolge "und für die Errichtung von Provisorien" eingefügt.

11. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge "oder Umbauten" durch die Wortfolge "Umbauten oder Provisorien" ersetzt.

12. Im § 14 Abs. 4 Z. 2 wird an die Wortfolge "für den viergruppigen Kindergarten 300%" folgende Wortfolge angefügt:

- "o für den fünfgruppigen Kindergarten 400%
- o für den sechsgruppigen Kindergarten 450%
- o für den siebengruppigen Kindergarten 550%
- o für den achtgruppigen Kindergarten 600%
- o für jeden Kindergarten mit einer Kindergartengruppe nach § 4 Abs. 4 ab einer Zahl von 13 Kindern von 2,5 bis 3 Jahren zusätzlich 50%"

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu Z. 12 (§ 14 Abs.4 Z.2) wird angemerkt, dass für die zusätzliche Kinderbetreuerin in sog. Kleinkindergruppen ab einer Zahl von 13 Kindern von 2 ½ bis 3 Jahren der Förderzuschlag von 50 % auf 100 % erhöht werden sollte, da hier jedenfalls eine zusätzliche Kinderbetreuerin beschäftigt werden muss.

Anmerkung: befolgt

Österreichischer Städtebund:

Hinsichtlich des Beitrages zum Personalaufwand für Kindergartenhelferinnen sollte versucht werden, auch bei den Personalkosten für die Kindergartenhelferinnen einen höheren Beitrag seitens des Landes zu erzielen. Vorstellbar wäre hier, dass die Förderung gestaffelt bereits für einen viergruppigen Kindergarten mit 400 % festgelegt wird.

Anmerkung: Die Förderung wird entsprechend dem erwarteten zusätzlichen Stundenausmaß der Kinderbetreuerinnen gewährt.

Landesamtsdirektion Verfassungsdienst:

In Z. 12 wäre das Wort „angefügt“ durch das Wort „eingefügt“ zu ersetzen.

Anmerkung: befolgt

13. Im § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr" durch die Wortfolge "frühestens ab dem vollendeten **2,5. Lebensjahr**" ersetzt.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Die Fetthervorhebungen erscheinen als entbehrlich.

Anmerkung: befolgt

14. Im § 18 Abs. 3 werden der dritte und vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"**Volksschulkinder** können nur nach Maßgabe vorhandener Plätze im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur für die nach der Bildungszeit festgesetzte Erziehungs- und Betreuungszeit jeweils für ein Kindergartenjahr aufgenommen werden."

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Die Fetthervorhebungen erscheinen als entbehrlich.

Anmerkung: befolgt

15. Im § 23 Abs. 3 wird die Zahl "14" durch die Zahl "10" ersetzt.

Österreichischer Städtebund:

ad § 23 Abs 3: Die Zahl "14" wird durch die Zahl "10" ersetzt.

Für die Stadtgemeinde Amstetten ist dies nicht relevant, da alle Amstettner Volksschulen eine Nachmittagsbetreuung für ihre Kinder anbieten. Die Abänderung von 14 auf 10 Kinder hat aber zur Folge, dass die Harmonisierung mit den Voraussetzungen für die Schaffung der Nachmittagsbetreuung für die Volksschulen nicht mehr gegeben ist. Im NÖ Pflichtschulgesetz ist eine Nachmittagsbetreuung ab dem 15. Kind einzurichten.

Anmerkung: Die Unterbringung von Volksschulkindern bei einer Anzahl von 11 bis 14 ist außerhalb des Kindergartengesetzes zu regeln.

Volksschulgemeinde Schwarzau am Steinfeld:

*Bei der Durchsicht der Änderung des Kindergartengesetzes ist uns folgende Diskrepanz aufgefallen:
Zu Z. 15.:*

Seit dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes 2006 hat sich gezeigt, dass 14 Volksschulkinder eine zu hohe Zahl im Kindergartenbetrieb darstellt, um eine homogene Betreuung aller Kindergartenkinder und speziell der Kinder bis zum Volksschulalter weiterhin zu gewährleisten. Zugunsten einer qualitativen Betreuung aller Kindergartenkinder wird daher die Zahl 14 auf 10 reduziert.

Das würde im Klartext bedeuten, dass bis zu 10 Volksschulkinder im Kindergarten betreut werden können, ab 15 Kinder schreibt der Gesetzgeber vor, eine solche Betreuung in der Schule einzurichten.

Daher unsere Frage bzw. Anregung: Wie und wo und von wem werden 11 – 14 Kinder betreut bzw. gefördert?

Anmerkung: Die Unterbringung von Volksschulkindern bei einer Anzahl von 11 bis 14 ist außerhalb des Kindergartengesetzes zu regeln.

Stadtgemeinde Tulln:

Zu § 23 Abs. 3:

Die Anzahl der Volksschulkinder, die am Nachmittag gemeinsam mit Kindergartenkindern im Kindergarten betreut werden, soll von 14 auf 10 gesenkt werden:

Diese Maßnahme stellt – gemeinsam mit der Aufnahme von 2 ½ Jährigen in den KG – vor allem Gemeinden, die in den Katastralen einen kleinen Kindergarten und eine kleine Volksschule führen, vor ein neues finanzielles Problem: Um eine eigene Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder einzurichten, muss man einen Raum adaptieren (der oft nicht vorhanden ist) und neues Betreuungspersonal einstellen. Beides ist im Kindergarten schon vorhanden.

Anmerkung: Die Unterbringung von Volksschulkindern bei einer Anzahl von 11 bis 14 ist außerhalb des Kindergartengesetzes zu regeln.

16. Im § 23 wird jeweils in den Absätzen 5 und 6 die Wortfolge "zwischen 2,5 und 3 Jahren" durch die Wortfolge "von 2,5 bis 3 Jahren" ersetzt.

Zentralpersonalvertretung:

2. Anmerkung zu Ziffer 16. § 23 Abs. 5 und Abs. 6:

Zu § 23 Abs. 5 und Abs. 6 ersuchen wir um Klärung folgender offener Fragen:

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 und Abs. 6 müssten an die veränderten Rahmenbedingungen in der Bildungszeit angepasst werden. Die im § 4 Abs. 3 und Abs. 4 (Kleinkindergruppe) vorgeschlagenen Regelungen nehmen bei Kindern von 2,5 bis 3 Jahren Bedacht auf die Gruppenhöchstzahl und den Betreuungsschlüssel.

Die Beibehaltung des Betreuungsschlüssels im § 23 Abs. 5 bedeutet aber, dass bis 9 Kinder von 2,5 bis 3 Jahren durch eine Betreuungsperson betreut werden müssen. Diese gegenüber der Bildungszeit schlechteren Rahmenbedingungen werden abgelehnt.

Folgende offene Fragen zu § 23 Abs. 5 und 6 sind daher aus unserer Sicht auch im Zusammenhang mit Personalausfall (Notbetrieb) und Ferienregelung zu lösen:

- Ab wie vielen Kindern von 2,5 bis 3 Jahren in der Erziehungs- und Betreuungszeit muss jedenfalls eine 2. Betreuungsperson eingeteilt werden?
- Wie wirken sich Kinder von 2,5 bis 3 Jahren beim Zusammenlegen von Gruppen in der Erziehungs- und Betreuungszeit auf die Höchstzahl aus?
- Wie wird bei Kleinkindergruppen in der Erziehungs- und Betreuungszeit vorgegangen?

Anmerkung: Derzeit besuchen wenige Kinder im Alter zwischen 2,5 und 3 Jahren den Kindergarten am Nachmittag. Es ist zu beobachten, wie viele Kindergartenkinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren am Nachmittag den Kindergarten besuchen werden. Diesbezüglich soll eine Evaluation stattfinden, die später zu eventuellen zusätzlichen Maßnahmen führen könnte. Jede sofortige Lösung würde einer generellen angepassten Lösung vorgehen. In der Regel sollten am Nachmittag in einer Gruppe nicht mehr 2,5-jährige als am Vormittag untergebracht sein.

Marktgemeinde Sieghartskirchen:

In Bezug auf die Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 nimmt die Marktgemeinde Sieghartskirchen Stellungnahme zur Nachmittagsbetreuung.

Die derzeitige Regelung im § 23 Abs. 5 und 6 besagt, dass eine Person 12 Kinder (ab 3 Jahren) bzw. 9 Kinder (ab 2,5 Jahren) betreuen kann, zusammen wären dies eigentlich 21 Kinder mit zwei Betreuungspersonen.

Allerdings dürfen in einer Gruppe nur bis 18 Kinder betreut werden, ab dem 19. Kind ist die Gruppe zu teilen!

In der Praxis bedeutete dies im NÖ Landeskindergarten Ollern (3 Gruppen), dass 2006/2007

- *2 Betreuungspersonen in der Bildungszeit in einer Gruppe max. 20 Kinder betreuen konnten und in der Betreuungszeit nur 18 Kinder.*
- *In der Betreuungszeit dürfen 2 Betreuungspersonen getrennt voneinander auf 21 Kinder aufpassen, in der Bildungszeit auf max. 20?*

Dies führte

- 1. zu einem Unverständnis bei den Eltern,*
- 2. zu einer äußerst Schwierigen Personaleinteilung, da der zweite Gruppenraum nachträglich geputzt werden mußte,*
- 3. 2007/2008 waren die Anmeldungen bereits im Mai für 3 Tage mit 18 Kindern voll, sodass nachträgliche Anmeldungen im September (aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern zB Lehrer, Krankenschwestern) erst ab 01.12. berücksichtigt werden konnten.*

Um die Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung besser berücksichtigen zu können, wäre eine Regelung wie in der Bildungszeit (20 Kinder, eine Gruppe, zwei Betreuungspersonen) zweckmäßig.

17. Im § 24 Abs. 1 wird vor der Wortfolge "Bei einer Kindergartenpädagogin" folgender Satz eingefügt:

"Besteht ein Kindergarten aus fünf oder sechs Kindergartengruppen, erhöhen sich die Leitungsstunden im Vergleich zum viergruppigen Kindergarten um zwei Stunden, besteht er aus sieben oder acht Kindergartengruppen erhöhen sich die Leitungsstunden um vier Stunden. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsstunden verringern sich in entsprechendem Maß."

Österreichischer Städtebund:

ad § 24 Abs 1: *Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird angeregt, die tabellarische Form der Aufgliederung der Stunden beizubehalten.*

Die zusätzlichen Leiterstunden dürfen keinesfalls von den Erziehungs- und Betreuungsstunden abgezogen werden, da dies wiederum eine Belastung der Gemeinden bedeuten würde.

Anmerkung: **Das System der Absetzstunden bedingt, das es so wie in anderen Fällen zu einer Reduzierung der anderen Tätigkeiten kommt.**

Zentralpersonalvertretung:**3. Anmerkung zu Ziffer 17. § 24 Abs. 1:**

Das vorgeschlagene Ausmaß für Leitungsstunden für die administrativen Tätigkeiten der Leiterin ist nicht nur für die größeren Kindergärten äußerst knapp bemessen, sondern auch oft in kleineren Kindergärten zu gering. Aus diesem Grund wurde das Projekt „Entlastung von Leiterinnen“ ins Leben gerufen. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass unsere Zustimmung zu den fixierten Zahlen in dieser Bestimmung nur im Zusammenhang mit der Intensivierung bzw. Evaluierung des Projekts „der Entlastung belasteter Leitungssituationen“ gesehen werden kann.

Anmerkung: Das diesbezügliche Evaluierungsprojekt läuft.

18. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem Wort "ist" die Wortfolge "für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern" eingefügt.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Die Fetthervorhebungen erscheinen als entbehrlich.

Anmerkung: befolgt

19. Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird das Wort "Kindes" durch das Wort "Kindergartenkindes" ersetzt und nach der Wortfolge "17.00 Uhr" die Wortfolge ", für Volksschulkinder bereits nach der Bildungszeit," eingefügt.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:

Die Fetthervorhebungen erscheinen als entbehrlich.

Anmerkung: befolgt**Stadtgemeinde Tulln:**

Zu § 25 Abs: 2:

Für Volksschulkinder soll die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten bereits nach der Bildungszeit kostenpflichtig sein.

Da zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr nur sehr wenige Volksschulkinder im Kindergarten zu betreuen sind, da die meisten um diese Zeit noch in der Schule sitzen, verursacht diese Maßnahme mehr Verwaltungsaufwand als sie an Einnahmen bringt.

Anmerkung: Die Maßnahme dient der Klarstellung, dass der Kindergartenbesuch nur für Kindergartenkinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren nicht kostenpflichtig sein soll.

20. In der Überschrift des § 40 wird das Wort "Richtlinie" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt.

21. Im § 40 wird die Wortfolge "wird folgende Richtlinie" durch die Wortfolge "werden folgende Richtlinien" ersetzt, der bisherige Text nach dem Einleitungssatz erhält die Bezeichnung Z. 1 und werden dem § 40 folgende Z. 2 und 3 angefügt:

"2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77."

Artikel II

1. In eingruppigen Kindergärten kann bis zum 1. September 2010 die Gruppenhöchstzahl bei Betreuung nur eines Kindes von 2,5 bis 3 Jahren auf 22 angehoben werden.
2. Artikel I Z. 2 bis 7 und 12 bis 19 treten mit 1. September 2008 in Kraft.
3. Artikel I Z. 5 tritt mit 1. September 2010 außer Kraft.

Österreichischer Städtebund:

ad Artikel II: Eine einheitliche Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten der Novelle ist wünschenswert.

Abteilung Finanzen:

Hinsichtlich der Regelung in Artikel II Z 5 wird darauf hingewiesen, dass ein Auslaufen lassen der in Artikel I Z 5 vorgesehenen Regelung (bisher § 4 Abs. 2, 2. Satz) eine Einschränkung der Flexibilität zur kurzfristigen Beschaffung von Kindergartenplätzen darstellt und ebenfalls in der Kostendarstellung nicht bezifferte Mehrkosten befürchten lassen.

Anmerkung: befolgt